

# BENUTZUNGSVERTRAG

Zwischen

der Ortsgemeinde Nornborn,  
vertreten durch den Ortsbürgermeister Johannes Hübinger,

und

---

---

(Veranstalter)

wird für die außersportliche Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses "Haus Nornburne" folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

### Umfang der Nutzung

Die Ortsgemeinde Nornborn gestattet dem Veranstalter unter Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs die Benutzung folgender Räumlichkeiten:

- Saal
- Küche
- Thekenanlage

Es dürfen nur die vorbezeichneten Räume genutzt werden.

## § 2

### Nutzungszweck

Die Benutzungsgenehmigung wird zur Durchführung folgender Veranstaltung erteilt:

---

Die Veranstaltung findet statt am: \_\_\_\_\_  
(Tag, Datum)

Die Nutzungszeiten zur Vorbereitung der Veranstaltung sind mit dem Hausmeister des Dorfgemeinschaftshauses, \_\_\_\_\_, Tel. \_\_\_\_\_ abzustimmen.

## § 3

### Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt: Euro \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Dieser Betrag ist spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zugunsten der Ortsgemeinde Nornborn unter Angabe der Haushaltsstelle 19 / 57312.4321000 bei der Verbandsgemeindekasse

Montabaur, der Kreissparkasse Westerwald (Kto.-Nr. 500 017), der Nassauischen Sparkasse Montabaur (Kto.-Nr. 803 000 212) oder der Volksbank Montabaur (Kto.-Nr. 108) einzuzahlen.

Der Bühnenaufbau wird gesondert nach Aufwand des Hausmeisters mit je 15,00 Euro/Std. berechnet. Die Nutzung der Telefonanlage wird nach Erhalt der Abrechnung durch die Telefongesellschaft anhand der Einzelnachweise über geführte Telefongespräche nachträglich in Rechnung gestellt.

Die Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshalle ist Bestandteil dieses Vertrages.

#### **§ 4**

##### **Ordnung des Betriebes**

- (1) Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den genutzten Räumen verantwortlich. Die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus ist Gegenstand dieses Vertrages.
- (2) Alle Einrichtungsgegenstände des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden. Veränderungen am Inventar dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde durchgeführt werden. Die Kücheneinrichtung sowie die Schankeinrichtung, hierzu zählt auch das bereitstehende Geschirr, dürfen von dem Veranstalter benutzt werden. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung in sauberem Zustand auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Hausmeister unverzüglich auf mögliche Gefahrenquellen für spätere Benutzer hinzuweisen, die sich aus Schäden aus der Benutzung der Halle sowie der genutzten Einrichtungsgegenstände ergeben. Unterbleibt dies schuldhaft, haftet der Mieter für evtl. der Ortsgemeinde entstehenden Schäden.

#### **§ 4 a**

##### **Einhaltung von Lärmschutz ó Auflagen / Feuerwerkskörper**

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Bestimmungen technischer Anlagen zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) einzuhalten.
- (2) Die Veranstaltung darf nicht auf die Außenflächen ausgedehnt werden; insbesondere nicht auf den Parkplatz. Dieser dient grundsätzlich nur zum Abstellen von Fahrzeugen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, daß nach 22.00 Uhr außerhalb des Veranstaltungsraumes vermeidbare Lärmbelästigungen der Besucher nicht die Nachtruhe der Anwohner erheblich stören.
- (3) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt
- (4) Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen behält sich die Ortsgemeinde Nornborn vor, dem Veranstalter zukünftig weitere Benutzungsgenehmigungen für das vorstehende Objekt zu verweigern.

#### **§ 5**

##### **Einkauf von Getränken durch den Veranstalter**

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Biere und alkoholfreien Getränke nur von der Fa. Skrozki aus Nornborn zu beziehen und zum Ausschank oder sonstigem Verkauf zu bringen bzw. bringen zu lassen. Bei Verstoß gegen diese Bezugsverpflichtung werden evtl. geforderte Vertragsstrafen beim

Veranstalter geltend gemacht. Eine Kopie der Getränkerechnung ist dem Hausmeister auszuhändigen.

## **§ 6**

### **Behördliche und sonstige Genehmigungen**

Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung die erforderlichen Genehmigungen bei der Ortpolizeibehörde (Verbandsgemeinde Montabaur) auf seine Kosten zu erwerben. Das gleiche gilt für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA in Wiesbaden.

## **§ 7**

### **Reinigung**

- (1) Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, daß die genutzten Räume nach Durchführung der Veranstaltung in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Die Naßreinigung hat nach Anweisung des Hausmeisters zu erfolgen. Es dürfen nur die in der Halle vorhandenen Reinigungsmittel verwendet werden. Die Dosierungsanleitungen sind zu beachten.
- (2) Die benutzten Einrichtungsgegenstände und Geräte (Tische, Stühle, Kücheneinrichtung, Schankanlage, Geschirr) sind durch den Veranstalter in einer den Anforderungen der Hygiene genügenden Weise zu reinigen.
- (3) Der Veranstalter hat für die Beseitigung des entstandenen Abfalls und des Leergutes spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu sorgen.
- (4) Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungsarbeiten können auf Veranlassung der Ortsgemeinde Nornborn auf Kosten des Veranstalters durch den Hausmeister oder durch ein Reinigungsunternehmen nachgebessert werden.
- (5) Die Außenanlagen sind ebenfalls in einem ordnungsgemäß gereinigten Zustand zu übergeben. Sollte eine Nachreinigung durch den Hausmeister oder sonstigen Personen erforderlich sein, werden die hierfür entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (6) Nach Erledigung der Reinigungsarbeiten sind das Gebäude und die Außenanlagen vom Hausmeister abnehmen zu lassen.

## **§ 8**

### **Hausrecht**

Die Anordnungen des Hausmeisters oder des von der Ortsgemeinde Nornborn Beauftragten, die sich auf den Vollzug dieses Vertrages und die ordnungsgemäße Benutzung der Räume beziehen, sind zu befolgen. Organisationsfragen (Garderobe, Einrichtung und Gestaltung der Räume, Benutzung der Lautsprecheranlage etc.) sind rechtzeitig mit dem Hausmeister oder dem von der Ortsgemeinde Beauftragten zu besprechen.

## **§ 9**

### **Haftung**

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die Dritte im Rahmen der Veranstaltung verursachen. Sofern das Vermögen des Veranstalters nicht ausreicht, um den entstandenen Schaden abzu decken, haftet der Unterzeichner dieses Benutzungsvertrages.

**§ 10  
Kaution**

- (1) Der Veranstalter hat bis spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung eine Kaution in Höhe von Euro \_\_\_\_\_ beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu hinterlegen. Sollte dies nicht geschehen, kann die Veranstaltung nicht stattfinden.
- (2) Die Rückzahlung der Kaution erfolgt nach der Abnahme der benutzten Räume, sofern bei der Veranstaltung keine Schäden entstanden sind.  
Bitte tragen Sie hier die Bankverbindung ein, auf die die Kaution zurückgezahlt werden kann:

Bank: \_\_\_\_\_

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_

- (3) Der Träger ist berechtigt, evtl. Schäden an Gebäude oder Einrichtung durch Einbehaltung der Kaution zu befriedigen.

**§ 11  
Parkordnungsdienst**

Ist vor Beginn der Veranstaltung abzusehen, daß der vorhandene Parkplatz nicht ausreicht, um den an der Veranstaltung teilnehmenden Besuchern eine Parkmöglichkeit zu bieten, hat der Veranstalter selbst für einen Parkordnungsdienst zu sorgen. Sollte durch widerrechtlich parkende Fahrzeuge der Einsatz eines Mitarbeiters der Ortsgemeinde oder Verbandsgemeinde erforderlich sein, werden die Kosten hierfür dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

**§ 12  
Brandsicherheitswache**

- (1) Bei sog. schadensgeneigten Veranstaltungen hat der Veranstalter auf seine Kosten eine Brandsicherheitswache zu bestellen.  
Die Brandsicherheitswache wird von der örtlich zuständigen Feuerwehr gestellt. Den Anordnungen dieser Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten.
- (2) Sollte durch den Hausmeister des Dorfgemeinschaftshauses oder sonstigen von der Ortsgemeinde festgestellt werden, daß die erforderliche Brandsicherheitswache nicht bestellt wurde, kann die Veranstaltung sofort abgesagt werden.  
Regreßansprüche hieraus können vom Veranstalter nicht gegen die Ortsgemeinde erhoben werden.

**§ 13  
Benennung eines Verantwortlichen**

Sofern der Vertragsunterzeichner nicht gleichzeitig auch Organisator bzw. Verantwortlicher für die beantragte Veranstaltung ist, ist die betreffende Person der Ortsgemeinde Nornborn schriftlich mitzuteilen.

Der benannte Verantwortliche muß für und gegen den Antragsteller entscheidungsbefugt sein. Organisatorische Fragen sind grundsätzlich zwischen der Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten und dem Benannten zu treffen.

**§ 14**

**Einhaltung der Sperrzeit**

(1) Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Sperrzeiten gemäß §18 der Gaststättenverordnung Sorge zu tragen, d.h. zu den nachfolgend aufgeführten Sperrzeiten ist die Veranstaltung zu beenden:

Grundsätzlich um 1.00 Uhr.

In der Nacht zum Samstag, zum Sonntag und zu einem gesetzlichen Feiertag um 2.00 Uhr.

(2) In der Nacht zum 1. Januar, zum Fastnachtssonntag, zum Rosenmontag, zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung des Tages der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und gilt nur für die Dauer der in § 2 bezeichneten Veranstaltung.

56412 Nomborn, \_\_\_\_\_

FÜR DEN VERANSTALTER:

\_\_\_\_\_  
Johannes Hübinger, Ortsbürgermeister